

**BEKANNTMACHUNG**

**Planfeststellungsverfahren für den niedersächsischen Teil des länderübergreifenden (Freie Hansestadt Bremen/Niedersachsen) Ersatzneubau des Bauwerks BW 3430, Brücke über die Ochtum, im Zuge der BAB 1, km 112 + 783**

**I.**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt. Zugleich wird aufgrund besonderer Dringlichkeit der Baumaßnahme der Sofortvollzug nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für den zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss beantragt.

Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Vorprüfung beantragt. Die Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der UVP-Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, unter diesen Voraussetzungen besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das grenzüberschreitende Verkehrsvorhaben, dass sich in den Ländern Bremen und Niedersachsen jeweils bis zur Mitte des Fließgewässers Ochtum auswirkt, einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden (auf niedersächsischer Seite) Grundstücke in der Gemarkung Brinkum der Gemeinde Stuhr beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst den Ersatzneubau des Brückenbauwerks BW 3430, Brücke über die Ochtum (2 Teilbauwerke) zwischen den Anschlussstellen Bremen/Brinkum und Bremen-Arsten einschließlich der erforderlichen Straßenbaumaßnahmen und Anpassungsarbeiten. In Erwartung des achtstreifigen Ausbaus der A 1 soll die Brücke bereits in der dafür erforderlichen Breite hergestellt werden. Auf Höhe der Überführung der Ochtum bildet der Fluss die Landesgrenze zwischen Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, so dass für die neue Ochtumbrücke zwei getrennte Planfeststellungsverfahren nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen durchzuführen sind.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten den Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Lageplan, Höhenpläne, Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer, Maßnahmenplan und -blätter, Grunderwerbsplan und -verzeichnis, Regelungsverzeichnis, Ermittlung der Bauklassen, Straßenquerschnitt, Bauwerksskizzen, die schalltechnischen Untersuchungen, den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit Artenschutzbeitrag nebst Bestands- und Konfliktplan, die FFH-Verträglichkeitsprüfung nebst Plan, den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie sowie den UVP-Bericht (einschließlich der darin enthaltenen allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung) nebst UVS-Karte.

## II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen (1 Ordner) liegen in der Zeit vom **11.12.2017** bis einschließlich zum **10.01.2018** in der Gemeinde Stuhr, Rathaus, Blockener Str. 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304 während der folgenden Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen ist auch außerhalb der vorgenannten Zeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 0421/56 95-304, Frau Sandstedt) möglich.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o.g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden. Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen.

Die Äußerungen sind bis einschließlich zum **12.02.2018** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Stuhr, Blockener Str. 6, 28816 Stuhr oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Vor dem **11.12.2017** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

**Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.**

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin / ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin / Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin / ein einziger Unterzeichner als Vertreterin / Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin / Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

(3) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin / der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

**(4)** Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**(5)** Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

### III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 9a FStrG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

**Zugleich tritt die Anbaubeschränkung nach § 9 FStrG in Kraft.**

**Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabensträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).**

### IV.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, hier die Stabsstelle Planfeststellung, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG umfasst und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Absatz 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

---

Gemeinde Stuhr

---

Unterschrift